



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32A für den Bereich Beethovenstraße - Neubekanntmachung
2. Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/ Augustastraße/ Hoffeldstraße

BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

3. Kraftloserklärungen
4. Aufgebote

Jahrgang	13
Nr.	01
Datum	09.01.2006

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2006

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			01.*	05.**	10.	21.			20.	25.		13.
Haupt- und Finanzausschuss		08.	22.	26.				23.			22.	
Rechnungsprüfungsausschuss				03.					25.		13.	
Personalausschuss	25.		20.									
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			16.					30.			29.	
Stadtentwicklungsausschuss	11.	15.	15.		03.	07.		16.	27.		08.	06.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			21.			12.					27.	
Kulturausschuss			17.			08.						01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss			20.						18.			
Jugendhilfeausschuss			16.			14.					30.	
Integrationsbeirat		02.			11.				21.		16.	
Kinderparlament						13.						12.
Jugendparlament						01.						14.

*Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder Email: carola.schiller@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32A für den Bereich Beethovenstraße - Neubekanntmachung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32A gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 22.10.2004 zugrunde.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1169, 1443, 1444, 1439, 1176 sowie teilweise das Flurstück 1442 der Flur 7 Gemarkung Hilden.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 32A, 7. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 32A, 7. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 32A, 7. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 bis 3 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 32A, 7. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 32A, 7. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 32A, 7. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 32A, 7. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 30.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 30.12.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

2. Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 236 für den Bereich Gerresheimer Straße/ Augustastraße/ Hoffeldstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.12.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 236 gemäß § 3 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt und wird westlich begrenzt durch die Gerresheimer Straße, nördlich durch die Augustastraße und südöstlich durch die Hoffeldstraße.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

16.01.2006 bis einschließlich 30.01.2006

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der vor dem 20.7.2004 geltenden Fassung während der Zeit der Auslegung, Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06. 2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt werden soll.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:
 Lärmschutzgutachten (Schalltechnische Untersuchung) vom 13.01.2005
 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom November 2005

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 03.01.2006
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hilden, den 03.01.2006
Günter Scheib
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

3. Kraftloserklärungen

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1599778 - Nr. neu 3031599776

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1155100 - Nr. neu 3041155106
Nr. alt 1168764 - Nr. neu 3041168760
Nr. alt 1176726 - Nr. neu 3041176722
Nr. alt 3037736 - Nr. neu 3043037732

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1388727 - Nr. neu 3021388727
Nr. alt 1492339 - Nr. neu 3021492339
Nr. alt 1534882 - Nr. neu 3021534882

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2005
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

4. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1897875 - Nr. neu 3041897871
Nr. alt 2705309 - Nr. neu 3042705305
Nr. alt 2754984 - Nr. neu 3042754980
Nr. alt 2771616 - Nr. neu 3042771612
Nr. alt 2786150 - Nr. neu 3042786156
Nr. alt 2900165 - Nr. neu 3042900161
Nr. alt 3924404 - Nr. neu 4043924408

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1822022 - Nr. neu 3021822022
Nr. alt 2907632 - Nr. neu 3022907632
Nr. alt 2938850 - Nr. neu 3022938850
Nr. alt 3023553 - Nr. neu 3023023553
Nr. alt 3077773 - Nr. neu 3023077773

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Dezember 2005
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND
